

# Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



340. Jg., Nr. 25-27, 5. Juli 2009, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

## Amtlicher Teil

### Öffentliche Bekanntmachung

Am 15.07.2009 findet um 17.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses im Feuerwehrgerätehaus Tüddern, Am Rathaus 11, statt.

Die Sitzung ist öffentlich. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Gemeinde Selfkant  
Der Wahlleiter  
Jans

### Tagesordnung:

#### A) Öffentliche Sitzung

1. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Kommunalwahl am 30.08.2009

Diese Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung.

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gemeindegebiet Selfkant (Friedhofsgebührensatzung) vom 23.06.2009

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) und der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 09.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gebührenpflicht und Gebührentarif

(1) Für die Bestattung, Benutzung der Einrichtungen der gemeindeeigenen und der von der Gemeinde unterhaltenen Friedhöfe, die Inanspruchnahme

sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, bei der Belegung von Reihengrabstätten sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden Gebühren erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der Einrichtungen der gemeindeeigenen oder der von der Gemeinde unterhaltenen Friedhöfe nach Bestellung Abstand genommen, sind die Gebührenschuldner verpflichtet, der Friedhofsverwaltung die Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Vorbereitung für die Bestattung oder Benutzung der Einrichtungen entstanden sind.

(3) Werden beantragte Leistungen der Friedhofsverwaltung nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer  
a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,  
b) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte erwirbt,  
c) eine Bestattung in einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte veranlasst,  
d) Einrichtungen der Friedhöfe benutzt und  
e) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.

(2) Handelt der nach Abs. 1 Gebührenpflichtige durch einen Bevollmächtigten, so haften beide als Gesamtschuldner.

(3) Die Grabherstellungsgebühren können von der Friedhofsverwaltung (Bürgermeister) auf Antrag für Gebührensschuldner ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Gebührensschuldner nachweisen kann, dass er nicht zur Aufbringung dieser Gebühren in der Lage ist und keinen Sterbegeldanspruch hat.

#### § 3

##### Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Bestattung, mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen, mit der

Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte.

(2) Dem Gebührenschuldner wird ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei der Gemeindekasse Selbstkant einzuzahlen oder auf ein Konto der Gemeinde Selbstkant zu überweisen. Bei der Überweisung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die Gutschrift auf einem Konto der Gemeinde erfolgt.

#### § 4 Beitreibung

(1) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.

(2) Nach erfolgter Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 5 Einzelleistungen

Soweit in dem Gebührentarif Leistungen der Gemeinde aufgeführt sind, die auf einzelnen Friedhöfen in der Gemeinde wegen Fehlens der entsprechenden Einrichtungen nicht erbracht werden können, besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

#### § 6 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung nebst Gebührentarif tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Selbstkant nebst Gebührentarif vom 16.12.2002 außer Kraft.

### Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

#### I. Bestattungsgebühren

##### Die Bestattungsgebühren betragen:

##### 1. Für die Herstellung von Reihengräbern (Erdbeisetzung)

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 148,00 € |
| b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr      | 337,00 € |

##### 2. Für die Herstellung von Wahlgrabstätten je Grabstelle (Erdbeisetzung)

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 174,00 € |
| b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr      | 389,00 € |

##### 3. Für die Herstellung von Urnenwahlgräbern je Grabstelle bzw. Urnenreihengräbern je Urne (Erdbeisetzung)

148,00 €

##### 4. Für das Reinhalten von Gräbern, die nicht ordnungsgemäß unterhalten werden, für jedes belegte Grab jährlich

- |   |          |
|---|----------|
| a) bei Gräbern von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 52,00 €  |
| b) bei Gräbern von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr      | 104,00 € |

##### 5. a) Für die Erlaubnis zur Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen

15,00 €

b) Das Aufstellen eines einfachen (provisorischen) Holzkreuzes ist gebührenfrei.

##### 6. Für die Erteilung einer Berechtigungskarte gemäß § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| - Gültigkeitsdauer 1 Jahr | 60,00 € |
| - Gültigkeitsdauer 1 Tag  | 15,00 € |

7. Bei Bestattungen, die ausschließlich auf Wunsch der Angehörigen samstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr stattfinden (§ 8 Abs. 4 der Friedhofssatzung), erhöht sich die jeweilige Bestattungsgebühr um einen Zuschlag von 30%. Für Beerdigungen, die aus Gründen, die von den Angehörigen nicht zu vertreten sind, außerhalb der normalen Beerdigungszeit stattfinden, wird kein Zuschlag erhoben.

##### 8. Für Umbettungen

Diese werden nur gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten vorgenommen.

#### II. Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes und Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. einer Urnenwahlgrabstätte

1. Für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes oder Urnenreihengrabes in einem Urnen-Wandsystem beträgt die Gebühr

400,00 €

2. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen, Urnenwahlgrabstätte für Erdbeisetzungen bzw. Urnenwahlgrabstätte in einem Urnen-Wandsystem (z.B. Urnen-Quader) auf die Dauer von 30 Jahren nach der Reihenfolge, in der die Friedhofsverwaltung die Belegung nach dem Friedhofsplan festlegt,

werden folgende Gebühren erhoben:

a) für eine Wahlgrabstätte je Grabstelle/Sarg/Urne  
(bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren)  
850,00 Euro

b) für eine Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle (bei  
einer Nutzungszeit von 30 Jahren)  
600,00 Euro

c) für eine Urnenwahlgrabstätte in einem Urnen-  
Wandsystem (z.B. Urnen-Quader) je Urne (bei einer  
Nutzungszeit von 30 Jahren)  
800,00 Euro

Bei einer geringeren Nutzungszeit als 30 Jahre (§  
15 Abs. 5 der Friedhofssatzung) verringern sich die  
Gebühren zu a) b) und c) entsprechend. (Beispiel:  
Nutzungszeit zu a) = 20 Jahre, = 850,- Euro ./ 30  
Jahre x 20 Jahre = 566,60 Euro).

2.1 Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes an  
einer Wahlgrabstätte bzw. einer  
Urnenwahlgrabstätte erhöht sich die Gebühr um die  
Anzahl der Grabstellen bzw. um die Anzahl  
der Särge/Urnen.

2.2 Findet die Belegung eines  
Wahlgrabes/Urnenwahlgrabes zeitlich so statt, dass  
die gesetzliche Ruhezeit des Verstorbenen bzw. der  
Asche die Verleihungsfrist des Nutzungsrechtes  
überschreitet, so ist für jedes angefangene Jahr, um  
das die Verleihungsfrist überschritten wird, 1/30 der  
jeweils zu zahlenden Gebühr zu entrichten. Es gilt  
die zur Zeit des Nacherwerbs geltende  
Friedhofsgebührensatzung. Besteht die  
Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte aus mehreren  
Grabstellen, bzw. befinden sich in einer  
Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen bereits Särge  
und/oder Urnen oder in einer Wahlgrabstätte in  
einem Urnenwandsystem (z.B. Urnen-Quader)  
bereits Urnen, muss das Nutzungsrecht  
entsprechend für alle Grabstellen/Särge/Urnen  
verlängert werden.

### III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche in der  
Leichenhalle oder mit ärztlicher  
Unbedenklichkeitsbescheinigung in der  
Aussegnungshalle und die Benutzung zur  
Verabschiedung und Beerdigung  
pauschal 100,00 Euro

2. Für die alleinige Benutzung der Trauerhalle nur  
zur Beerdigung/Verabschiedung  
Pauschal 50,00 Euro

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt  
gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung  
von Verfahrens- und Formvorschriften der  
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-  
Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser  
Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser  
Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht  
werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder  
ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht  
durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich  
bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss  
vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber  
der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die  
verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache  
bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 23.06.2009

Corsten  
Bürgermeister

### Aufruf an interessierte Bürger!

Für das Sonntags-Open-Air-Bürgerfest aus Anlass  
des 40jährigen Bestehens der Gemeinde Selfkant  
werden noch interessierte Vereine, Gruppen oder  
Individualisten gesucht, die glauben einen Beitrag  
zum Bürgerfest leisten zu können.

Interessierte werden gebeten, sich umgehend bei  
Organisationsteam (H. Jetten, Tel.: 02456-2129)  
oder der Gemeindeverwaltung Selfkant (Tel.:  
02456- 4990 oder 499 122), zu melden.

### Öffentliche Bekanntmachung Änderung Nr. N2 – Tüddern, - Süd-Ost II – Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom  
04. Juni 2009, Az.: 35.2.11-54 – 27/09 die Änderung  
Nr. N2 – Tüddern, Süd-Ost II – des  
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant wie  
folgt genehmigt.

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)  
genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Selfkant  
am 24.03.2009 beschlossene

### Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. N2 – Tüddern, Süd-Ost -

Die Änderung Nr. N2 des Flächennutzungsplanes  
sowie der Erläuterungsbericht können ab sofort  
während der Öffnungszeiten im Rathaus der  
Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538  
Selfkant, Zimmer 25, von jedermann eingesehen  
werde; über deren Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags  
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise.

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Änderung Nr. N2 des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1994 GV NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung Nr. N2 des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung der Änderung N2 des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung Nr. N2 wirksam.

Selfkant, den 30.06.2009

Der Bürgermeister  
Corsten

**Bekanntmachung  
Änderung N4 – Heilder –  
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde  
Selfkant  
hier: Erweiterung des Plangebietes**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 29. Januar 2009 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. N4 des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen. Im Rahmen dieser Änderung soll auf dem Grundstück Gemarkung Saeffelen, Flur 6, Flurstück 131 die derzeitige Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für Gemeinbedarf“ geändert werden.

Ziel dieser Änderung ist die Darstellung einer „Fläche für Gemeinbedarf“ im Bereich der Verknüpfung der L 410 mit der L 228 in Heilder. Hier soll ein neues Feuerwehrgerätehaus für die Löschgruppe Höngen/Saeffelen gebaut werden. Der ursprüngliche Beschluss umfasste das Grundstück Gemarkung Saeffelen, Flur 6, Nr. 131, auf einer Tiefe von ca. 50 m entlang der L 228.

Der Änderungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1), Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 7/2009 am 15. Februar 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Zwischenzeitliche Überlegungen und Verhandlungen der Gemeinde Selfkant mit dem Kreis Heinsberg eröffneten die Möglichkeit, an der in Rede stehenden Stelle zusätzlich neben einem neuen Feuerwehrgerätehaus auch eine Rettungswache einzurichten. Hierzu muss das Areal jedoch vergrößert werden.

Aus diesem Grunde beschloss die Gemeindevertretung, ihren Beschluss zur Einleitung des Verfahrens der Änderung Nr. N4 des Flächennutzungsplanes abzuändern und den Änderungsbereich der Änderung Nr. N4 durch Einzug des Grundstückes Gemarkung Saeffelen, Flur 6, Nr. 132, auf einer Tiefe von 50 m entlang der L 228, zu erweitern.

Die genaue Abgrenzung des erweiterten Änderungsbereiches ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB wird vorstehender Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selkant, den 30. Juni 2009

Der Bürgermeister  
Corsten

### **Anleinplicht für Hunde**

**Aus gegebener Veranlassung weise ich nochmals dringend darauf hin, dass Hunde** gemäß § 2 Abs. 1 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen sind, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Insbesondere wird im § 2 Abs. 2 LHundG NRW bestimmt, dass Hunde

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufsbereiche,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschensammlungen,
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten **an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen sind.**

**Große Hunde** (mind. 40 cm groß oder/und mind. 20 kg schwer) sind nach dem Landeshundegesetz außerhalb eines eingezäunten Grundstücks **stets** angeleint zu führen.

**Festgestellte Verstöße werden künftig unmittelbar geahndet.**

Der Bürgermeister  
Corsten

### **Umsatzsteuer-Rückerstattung für die Herstellung von Wasserhausanschlüssen der Jahre 2000 – 2008**

Mit Urteil vom 08.10.2008 (VR 61/03) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass das Verlegen einer Hausanschlussleitung genauso wie die nachfolgende Wasserlieferung mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % zu versteuern ist. Das Urteil hat Auswirkungen für alle Kunden, die seit dem Jahre 2000 Rechnungen für die Herstellung eines neuen Wasserhausanschlusses erhalten haben. Es besteht zwar aufgrund des Urteils keine Rückerstattungspflicht für die zuviel gezahlte Umsatzsteuer, jedoch beabsichtigt, die Verbandswasserwerk Gangelt GmbH, auf freiwilliger

Basis, eine Erstattung der überzahlten Umsatzsteuer.

Die Gemeinde empfiehlt ihren betroffenen Bürgern bis spätestens 31.12.2009 beim Verbandswasserwerk Gangelt die Erstattung zu beantragen. Das entsprechende Antragsformular ist diesem Amtsblatt beigelegt.

### **Standesamtliche Nachrichten**

Die Gemeinde Selkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Josef Peters,  
wohnhaft in Höngen, Birder Straße 9,  
er wurde am 28.06. 80 Jahre alt.

Herrn Heinrich Beyers,  
wohnhaft in Süsterseel, Suestrastr. 42;  
er wurde am 28.06. 84 Jahre alt.

Herrn Anton Doemens,  
wohnhaft in Millen-Bruch, de-Plevitz-Str. 32;  
er wurde am 29.06. 85 Jahre alt.

Frau Maria Jansen,  
wohnhaft in Hillensberg, Bingerlader Str. 2;  
sie wurde am 02.07. 81 Jahre alt.

Frau Barbara Jetten,  
wohnhaft in Wehr, Landstraße 1a,  
sie wurde am 04.07. 88 Jahre alt.

Frau Maria Tichelbäcker,  
wohnhaft in Heilder, Raiffeisenstraße 7;  
sie wird am 06.07. 89 Jahre alt.

Frau Katharina Stoffels,  
wohnhaft in Heilder, Raiffeisenstraße 7;  
sie wird am 12.07. 82 Jahre alt.

Herrn Leonard Karzell,  
wohnhaft in Tüddern, Oligstraße 28;  
er wurde am 12.07. 82 Jahre alt.

### **Veranstaltungskalender der Gemeinde Selkant**

12.07. Fußwallfahrt nach Heppenaert  
Veranstalter: Schützenbruderschaft  
St. Quirinus Millen

18.07.-  
20.07. Odilia-Kirmes in Havert

24.07.-  
27.07. Anna-Kirmes in Süsterseel

Weitere Informationen über Veranstaltungen erhalten Sie auf der Internetseite der Gemeinde Selkant unter Freizeitangebote auf [www.selkant.de](http://www.selkant.de)

## Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags  
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montags  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

## Öffnungszeiten des Sozialamtes

Montags, mittwochs und freitags  
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Donnerstags  
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und  
von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr.

Es wird um Terminabsprache gebeten.

## Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Leiter des Ordnungsamtes Schürmann	1266 (privat)
Bauhofleiter Hoeker oder	3437 (privat) 01772984846
Abwasserbereich	015112104270

Der Bereitschaftsdienst des Ordnungsamtes der Gemeinde Selfkant ist über die Leitstelle des Kreises Heinsberg - Tel.: 02452 – 9200 – zu erreichen.

## Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

[www.Selfkant.de](http://www.Selfkant.de)

## Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

[Info@Selfkant.de](mailto:Info@Selfkant.de)

## Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

**Telefon-Nummer: 02451-490080**

Das Büro befindet sich  
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid.

## VdK-Sprechstunden für den Bereich der Gemeinde Selfkant

Die nächste VdK-Sprechstunde für den Bereich der Gemeinde Selfkant findet **am 15. Juli 2009 im Rathaus der Stadt Heinsberg in der Zeit von 9.00 – 11.00 Uhr** statt.

## Schiedsmann für den Bereich der Gemeinde Selfkant

Herr Arno Rettkow,  
Bergstraße 61, Selfkant-Hillensberg,  
Tel.: 02456 – 2956.

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,  
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Bürgermeister Herbert Corsten  
Konzept, Layout, Satz und Druck:  
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538  
Selfkant  
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen  
Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie  
im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt  
wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur  
Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der  
Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen  
werden.